



Brüssel, den 18. Dezember 2018
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0004(COD)

15477/1/18
REV 1

CODEC 2311
SOC 781
EMPL 586
SAN 468

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND
DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der
Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei
der Arbeit (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat den oben genannten Vorschlag¹, der sich auf Artikel 153 Absatz 2 AEUV stützt, am 12. Januar 2017 dem Rat übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 31. Mai 2017 seine Stellungnahme² abgegeben.
3. Der Ausschuss der Regionen ist gehört worden.

¹ Dok. 5251/17.

² ABl. C 288 vom 31.8.2017, S. 56.

4. Das Europäische Parlament hat am 11. Dezember 2018 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament³ entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
 - den Standpunkt des Europäischen Parlaments (Dokument PE-CONS 60/18) auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimme des Vereinigten Königreichs als A-Punkt billigt;
 - beschließt, die im Addendum enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

³ Dok. 15225/18.